

**Teileigentumserwerb bzw. Anmietung von Räumen
für eine offene Einrichtung für Kinder und
Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2027
Planungsgebiet Zschokkestraße/Westendstraße
25. Stadtbezirk Laim**

1. Zustimmung zur Planung
2. Genehmigung des vorläufigen
Nutzerbedarfsprogramms
3. Ermächtigung zum Betrieb der Einrichtung
4. Ermächtigung des Kommunalreferats zu
Verhandlungen für den Teileigentumserwerb bzw.
zur Anmietung
5. Änderung des Mehrjahresinvestitions-
programms 2018 - 2022

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12804

3 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 04.12.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin
Zusammenfassung

Im 25. Stadtbezirk Laim soll das 8,7 Hektar große Planungsgebiet südlich der Zschokkestraße zwischen Westend- und Hans-Thonauer-Straße zu einem attraktiven Stadtquartier entwickelt werden. Auf dem Areal sollen etwa ca. 1.060 Wohnungen sowie eine große zusammenhängende öffentliche Grünfläche entstehen. Neben der Schaffung der Wohneinheiten für den geförderten Wohnungsbau nach sozialgerechter Bodennutzung soll aufgrund des hohen Bedarfs an Bauflächen für den genossenschaftlichen Wohnungsbau ein weiterer Wohnanteil für genossenschaftliches Wohnen zur Verfügung gestellt werden. Die zahlenmäßige Verteilung der Wohnanteile wird im Bebauungsplanverfahren zum Zeitpunkt des Billigungsbeschlusses erfolgen. Mit der Entwicklung des Gebietes erfolgt ein wichtiger Beitrag zur Deckung des Bedarfs an Wohnflächen in der Landeshauptstadt München.

Darüber hinaus sollen neben Nahversorgung und kleineren Geschäften auch Flächen für Büros und Dienstleistung geschaffen werden.

Dabei soll auch der Bedarf an sozialen Einrichtungen berücksichtigt werden.

Durch den Betrieb der offenen Einrichtung für Kinder und Jugendliche entsteht ein Rahmen, in dem Teilhabe und Chancengerechtigkeit gefördert werden. Die Bedeutung der Lebensphase Jugend und die Auswirkung auf Politik, Verwaltung und Akteure wird wieder sichtbar und handlungsleitend. Die Maßnahmen ermöglichen einen weiteren Schritt hin zu einer jugendgerechteren Gesellschaft.

1. Problemstellung/Anlass

Am 01.07.2015 hat die Vollversammlung des Stadtrats die Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss vom 15.10.2008 für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes im Stadtbezirk 25 Laim beschlossen.

Das neue Wohnquartier wird auf dem Areal des ehemaligen Bus- und Trambetriebshofes an der Zschokke- und Westendstraße entstehen.

Die Landeshauptstadt München hat gemeinsam mit der Stadtwerke München GmbH und der Eisenbahner-Baugenossenschaft München-Hauptbahnhof eG (EBM) einen zweistufigen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ideenwettbewerb ausgelobt. Im Rahmen mehrerer Öffentlichkeitsveranstaltungen konnten sich die Bürgerinnen und Bürger über den jeweiligen Wettbewerbsstand informieren und ihre Ideen und Anregungen einbringen.

Nach ausführlichen Diskussionen und eingehender Beratung haben sich die Stadt, die EBM und die Stadtwerke für den überarbeiteten Entwurf des Büros Laux Architekten München mit Studio Vulkan Landschaftsarchitektur Zürich entschieden. Das planerische Konzept legt das Fundament zur Entwicklung eines lebendigen neuen Stadtquartiers mit ca. 1.060 Wohnungen, die als Mietwohnungsbau sowie mit genossenschaftlichen Wohnbaukonzepten realisiert werden können.

2. Projektstand, Bedarf und Betriebskonzept

2.1 Projektstand

Für den nördlichen Teil des Planungsgebietes (ehemaliger Straßenbahnbetriebshof) wurde am 15.10.2008 der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2027 gefasst. Nach Erweiterung des Umgriffs um das Gelände des Busbetriebshofes (SWM) und das Grundstück Westendstr. 210 (ebm) wurde am 01.07.2015 die Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2027 durch die Vollversammlung des Stadtrates beschlossen.

Voraussetzung für die Quartiersentwicklung ist der für 2021 geplante Umzug des Busbetriebshofs an den Georg-Brauchle-Ring in Moosach. Nach Abschluss der

Planungs- und Genehmigungsphase sowie Abbruch der Betriebsgebäude kann das Areal in mehreren Abschnitten bebaut werden.

Derzeit wird die Umsetzung des Wettbewerbsergebnisses von Laux Architekten München mit Studio Vulkan Landschaftsarchitektur Zürich in einen Bebauungsplanentwurf erarbeitet. Dazu wurde im 2. Quartal 2018 das Verfahren zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingeleitet.

Der Bebauungsplanentwurf sichert im Rahmen der verschiedenen Planungsziele unter anderem die Umsetzung der erforderlichen sozialen Infrastruktur wie folgt:

- vier Kindertageseinrichtungen,
- ein Alten-Service-Zentrum,
- eine offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche,
- eine fünfzügige Grundschule mit ganztägiger Betreuung.

Die aktuelle Machbarkeitsstudie sieht die Umsetzung einer dreizügigen Grundschule vor. Es werden jedoch bereits jetzt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterbarkeit auf eine fünfzügige Grundschule geschaffen.

2.2 Bedarf

Bedingt durch die ansteigende Wohnungsbautätigkeit wird für den Stadtbezirk Laim in der Zukunft eine deutlich dynamischere Entwicklung als in den Vorjahren erwartet. Gemäß Prognose des Referats für Stadtplanung und Bauordnung steigt der Anteil der Wohnberechtigten im Stadtbezirk 25 Laim für den Zeitraum 2015 und 2035 um 17,5 %. Es werden im vorgenannten Prognosezeitraum insgesamt rund 2.000 neu geplante Wohnungen entstehen. Dazu gehören verschiedene Baumaßnahmen an der Ecke Zschokke-/Westendstraße, an der Riehlstraße, sowie Nachverdichtungsmaßnahmen an der Guido-Schneble-Straße und in der Siedlung „Alte Heimat“ am Kiem-Pauli-Weg.

Die Altersgruppe der 0 bis 24-Jährigen und dabei insbesondere der 5 bis 19-Jährigen wird in Zukunft, vor allem infolge der Neubaumaßnahmen, nach Einwohnerinnen und Einwohnern deutlich ansteigen. Der Jugendquotient wird in Laim von 20,4 deutlich auf 23,4 ansteigen.¹

Für das Planungsgebiet im Stadtbezirksviertel 25.1 werden folgende Zahlen an Kindern und Jugendlichen erwartet:

Prognose Anzahl an Kindern und Jugendlichen für das Jahr 2020:

6 bis 10-Jährige	443
11 bis 14-Jährige	279
15 bis 18-Jährige	267
Summe Anzahl Kinder und Jugendliche	989

1 Demografiebericht München – Teil 2, Stand Mai 2017, Referat für Stadtplanung und Bauordnung

(Quelle: Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Stand: Oktober 2017)

Im Stadtbezirk Laim gibt es nur eine weitere offene Einrichtung für Kinder- und Jugendliche mit Abenteuerspielplatz „Das Laimer“ in der Von-der-Pfordten-Straße, in Trägerschaft des Kreisjugendrings München-Stadt, die ca. 2,5 km entfernt ist. Hinzu kommt eine weit unterdurchschnittliche Spiel- und Grünflächenversorgung für Jugendliche, sie liegt im stadtweiten Vergleich auf den letzten Rängen.

Da in Neubaugebiete erfahrungsgemäß überwiegend Familien mit Kindern zuziehen, plant das Sozialreferat/Stadtjugendamt eine offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren. Zur Bedarfsdeckung sind Räumlichkeiten mit einer Nutzfläche von ca. 450 qm (gemäß DIN 277 NF 1-6) sowie eine angrenzende Freifläche von ca. 300 qm angemeldet. Dies entspricht einer BGF von ca. 810 qm, die auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe ausgerichtet sind.

Mit dem Angebot leistet die Landeshauptstadt München einen wichtigen Beitrag zu einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt, entsprechend der thematischen Leitlinie „Kinder- und familienfreundliches München“ des Stadtentwicklungskonzeptes PERSPEKTIVE MÜNCHEN. So ist die Landeshauptstadt München dauerhaft bestrebt, die Lebensumstände und die Entwicklungsmöglichkeiten von Familien und deren Kindern zu verbessern und zu fördern.

Entsprechend dem o.g. zugrunde gelegten Architekten-Entwurf wird das Planungsreferat die geplante Kinder- und Jugendeinrichtung im Planungsgebiet an geeigneter Stelle situieren.

Eine Aussage, in welchem Bauabschnitt und durch welche Bauträger die Umsetzung dieses Teilgebietes erfolgen wird, ist zu diesem frühen Verfahrenszeitpunkt nicht möglich.

Die Entscheidung, ob die Räume in Miete bzw. in Teileigentum erworben werden, liegt in der Zuständigkeit des Kommunalreferates.

2.3 Betriebskonzept

Die Einrichtung soll ein offener Treffpunkt, Begegnungsort und Aktionsort für Kinder und Jugendliche sein. Unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer, partizipatorischer, inklusiver und interkultureller Aspekte werden neben schulbezogenen Projekten auch Spiel-, Bewegungs-, Begegnungs- und Erlebnisräume geboten, die die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung ihrer alltäglichen Lebenssituation unterstützen und zur Entwicklung ihrer individuellen Persönlichkeit beitragen. Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 - 18 Jahren.

Angebotsschwerpunkte sind:

- Offener Treff
- Zielgruppenspezifische Angebote
- Musikangebote
- Sport-, spiel- und medienpädagogische sowie sonstige kreative Angebote
- Partizipative, interkulturelle, inklusive und geschlechtsdifferenzierte Angebote
- Beratung
- Ferienangebote
- Schulbezogene und außerschulische Bildungsangebote
- Schulkooperationen, weitere Kooperationen und Leistungen im Sozialraum

Das beiliegende vorläufige Nutzerbedarfsprogramm (Anlage 1) wurde bei einem Planungstreffen mit den im Stadtteil zuständigen REGSAM-Arbeitskreis „FAK Kinder, Jugend und Familie“ abgestimmt.

Die Einrichtung soll von einem freien Träger betrieben werden. Dazu wird ein Träger-auswahlverfahren durchgeführt, dessen Ergebnis dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt wird. Die Einrichtung wird von pädagogischen Fachkräften geführt.

3. Absicherung der Nutzung der Einrichtung durch die Stadt

3.1 Städtebaulicher Vertrag und Umlegung

Begleitend zum Bebauungsplanverfahren findet ein Umlegungsverfahren, bei welchem das Kommunalreferat (RV-V und GSM-BO) federführend ist, statt. Im Zuge dieser Verfahren wird ein städtebaulicher Vertrag mit den Eigentümern geschlossen. Die rechtliche Sicherung der KJE erfolgt in diesem Vertrag; Voraussetzung hierfür ist die Festsetzung der entsprechenden GF der Einrichtung als Gemeinbedarfseinrichtung im Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2027. Daher ist PLAN in diesem Beschluss mit der Festsetzung zu beauftragen.

3.2 Absicherung der Nutzung durch Teileigentumserwerb oder Anmietung

Das Kommunalreferat wird prüfen, ob die Einrichtung im Teileigentum zu erwerben oder von der Stadt zu mieten ist. Dabei soll die wirtschaftlichere Variante zum Zug kommen. Der Stadtrat ist nach Abschluss der Verhandlungen über den Teileigentumserwerb bzw. die Anmietung erforderlichenfalls entsprechend den städtischen Regularien erneut mit der Angelegenheit zu befassen. Bezüglich des Teileigentums-erwerbs/der Anmietung wird das Kommunalreferat gebeten im Benehmen mit dem Sozialreferat/Stadtjugendamt die Verhandlungen für den Teileigentumserwerb/die Anmietung zu führen und, wenn alle notwendigen Voraussetzungen vorliegen, den Teileigentumserwerb/die Anmietung vorzunehmen.

Das Kommunalreferat wird gebeten, im Benehmen mit dem Sozialreferat/Stadtjugendamt und dem zukünftigen Träger die Verhandlungen zur Planung, zur Gestaltung und zu den Baustandards für die zukünftigen Räume mit dem Bauträger zu führen.

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die Baumaßnahme ist grundsätzlich aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung förderfähig. Von der Stadtkämmerei wird zu gegebener Zeit ein entsprechender Förderantrag beim Bayerischen Jugendring gestellt.

4.1 Investitionskosten Ersteinrichtung

Zur Finanzierung der Ersteinrichtungskosten für die Räume der offenen Einrichtung für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren werden einmalig Investitionsmittel in Höhe von 210.000 € benötigt. Zur Erstausrüstung gehören die gesamte Möblierung der Räume (inkl. Küche) und die Anschaffung technischer Geräte.

Die vorgelegten Berechnungen beruhen auf Erfahrungswerten bereits bestehender Einrichtungen in vergleichbarer Größe und Ausstattung. Der noch zu ermittelnde Träger erhält einen einmaligen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 210.000 € für die Beschaffung der Ersteinrichtung. Das Sozialreferat wird die Ausreichung der investiven Fördermittel an den Träger mittels eines einmaligen Bescheides für die Erstausrüstung in Höhe von maximal 210.000 € gewähren. Die Zweckbestimmung (d.h. die Rückforderung bei zweckfremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im Bescheid geregelt. Die im Rahmen der Zuschussgewährung angeschaffte Erstausrüstung ist alleinig für die Erstausrüstung der neuen Räumlichkeiten zu verwenden. Über die Erstausrüstung ist eine Inventarliste zu führen. Die Instandhaltung der Erstausrüstung erfolgt im Rahmen der laufenden Zuschussgewährung.

Die Mittel sind bislang noch nicht im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018 – 2022 enthalten. Dieses muss deshalb entsprechend geändert werden.

4.2 Kosten des Teileigentumserwerbs/der Anmietung

Zu dem aktuellen, frühen Zeitpunkt des Bebauungsplanverfahrens kann derzeit keine Aussage über die Kosten des Erwerbs oder einer Anmietung getroffen werden. Die Kosten, einschließlich einer ggf. erforderlichen Änderung des MIP, werden dem Stadtrat in einem Beschluss des Kommunalreferats zu gegebener Zeit vorgelegt.

4.3 Folgekosten für den Betrieb ab dem Jahr 2022

Personalkosten

Der Betrieb der Einrichtung wird mit 4 Planstellen (VZÄ) durchgeführt

• Fachpersonal (1 VZÄ Leitung, 3 VZÄ Dipl.Soz.Päd.)	241.100,-- €
---	--------------

• Sonst. Personalkosten (Honorare, Verwaltung, Personalnebenkosten)	82.400,-- €
Gesamtkosten Personal	323.500,-- €

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

• Raumkosten ohne Mietkosten (Heizung, Wasser, Strom, Reinigung)	15.000,-- €
• Sachkosten (Maßnahmen, Anschaffungen, Büro)	31.500,-- €
Gesamtkosten Verwaltung und Betrieb	46.500,-- €

Gesamtkosten Personal und Verwaltung	370.000,-- €
---	---------------------

Eigenmittel/Einnahmen	10.000,-- €
------------------------------	--------------------

Gesamtkosten	360.000,-- €
---------------------	---------------------

Die Gesamtfolgekosten pro Jahr belaufen sich auf 360.000 €.

Die vorgelegten Berechnungen leiten sich aus Erfahrungswerten schon bestehender von freien Trägern im Auftrag der Landeshauptstadt München geführten Einrichtungen in vergleichbarer Größe und Ausstattung ab. Abzüglich der Eigenmittel des Trägers und zu erwartender Einnahmen von 10.000 € ergibt sich somit voraussichtlich ab 2022 ein jährlicher Zuschussbedarf an den noch zu ermittelnden Träger in Höhe von 360.000 €.

Mit dieser Zuschusssumme stellt der Träger u.a. das gesamte Personal. Der Landeshauptstadt München entstehen somit keine personellen Folgekosten.

4.4 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit ab 2022

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	360.000,-- ab 2022		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	360.000,--		

	dauerhaft	einmalig	befristet
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente neue Stellen Träger			

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.5 Mehrjahresinvestitionsprogramm

Darstellung des Finanzbedarfs im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018 – 2022

Beschreibung des IST-ZUSTANDES

Die Maßnahme 4602.7655 ist im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018 – 2022 bisher nicht enthalten.

Darstellung der erforderlichen Änderung im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018 – 2022:

Die Maßnahme 4602.7655 löst Gesamtkosten i.H.v. 210.000 € im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018 – 2022 aus.

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018-2022 ist daher wie folgt zu ändern:

MIP alt: nicht vorhanden

MIP neu:

„Planungsgebiet Zschokkestraße/Westendstraße“ - offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahre - Ersteinrichtungskosten, Investitionskostenzuschuss
4602.7655

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz bis 2017	Programmzeitraum 2018 bis 2022 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2018-2022	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Finanz 2024 ff
(988)	210	0	210	0	0	0	0	210	0	0
S	0	0	210	0	0	0	0	210	0	0
St. A.	210	0	210	0	0	0	0	210	0	0

Abkürzungen:

B (940) = Baukosten Hochbau ohne KGr. 100. 613 gem. DIN 276/08
 E (935) = Ersteinrichtungskosten EEK gem. KGr. 613 gem. DIN 276/08
 I (98x) = Investitionsförderungsmaßnahme bzw. Pauschalen für Investitionsfördermaßnahmen

(Hinweis: B beinhaltet auch E und I)

G (932) = Grunderwerb

S = Summe aus B plus G

Z (36x) = Zuschüsse, sonst. Zuwendungen (z. B. Förderanteile ROB)

St. A. = städtischer Anteil

4.6 Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe Auszahlungen (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungs- schemas)		210.000,-- in 2022	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)			
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)		210.000,-- in 2022	
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

4.7 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag hat die öffentliche Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung getragen wird (§ 80 SGB VIII) und positive Lebensbedingungen geschaffen werden (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

Jungen Menschen sind zur Förderung ihrer Entwicklung die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden (§ 11 Abs. 1 SGB VIII).

Es ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann:

- Die Einrichtung ermöglicht Angebote, die zur Förderung der Entwicklung junger

Menschen beitragen. Indem diese Angebote von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden können, werden sie zur Selbstbestimmung befähigt und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt.

- Das niederschwellige Angebot bietet den Kindern und Jugendlichen einen attraktiven Freiraum, der die Entfaltung der Persönlichkeit unterstützt und gleichzeitig die Identitätsbildung mit dem Wohnort fördert.
- Die Möglichkeit sich in der Einrichtung aufhalten zu können, vermindert das Konfliktpotential im öffentlichen Raum und trägt zur Verständigung der Kinder und Jugendlichen untereinander bei.
- Indem Räume auch außerhalb der Öffnungszeiten angemietet werden können, wird eine vielfältige bürgerschaftliche Nutzung ermöglicht.
- Die Einrichtung übt als eine niederschwellige Treff- und Anlaufstelle in Kooperation mit anderen Einrichtungen und Institutionen Gemeinwesenarbeitsfunktionen aus.

4.8 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes vorgeschrieben (vgl. BA-Satzung, Anlage 1, Katalog Sozialreferat, Nr. 1.2).

Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten. Diese ist als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage beigegeben.

Das Gremium hat sich in seiner Sitzung vom 06.11.2018 mit der Angelegenheit befasst und den Beschlussentwurf abgelehnt.

Das Sozialreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Um den Standort für die offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche planungsrechtlich und in den städtebaulichen Verträgen grundsätzlich sichern zu können, ist die Verabschiedung der vorliegenden Beschlussvorlage dringend erforderlich.

Die konkrete Situierung der Einrichtung auf dem Baugelände wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgelegt. Dabei werden die Einwände des Bezirksausschusses eingehend geprüft und ordnungsgemäß behandelt, insbesondere auch im Hinblick auf die Erweiterung der Nutz- und Freifläche für die offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche.

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Kommunalreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei (Anlage 2) ist beigelegt.

Dem Korreferenten des Sozialreferates, Herrn Stadtrat Müller, der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Boesser, der Verwaltungsbeirätin des Stadtjugendamtes, Frau Stadträtin Koller, dem Verwaltungsbeirat des Kommunalreferates, Herrn Stadtrat Röver, der Stadtkämmerei, dem Kommunalreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Vorsitzenden, den Fraktionssprecherinnen bzw. Fraktionssprechern und der Kinderbeauftragten sowie der/dem Jugendbeauftragten des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirks, dem Behindertenbeauftragten, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt abschließend:
 - 1.1 Der Planung von Räumen im Rahmen des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2027 Planungsgebiet Zschokkestraße/Westendstraße für eine offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren wird zugestimmt.
 - 1.2 Das vorläufige Nutzerbedarfsprogramm für die offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren wird genehmigt.
 - 1.3 Der Betrieb der Räumlichkeiten für eine offene Einrichtung für Kinder- und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren wird genehmigt.
 - 1.4 Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, nach Ziffer 1.5 des Antrags der Referentin im Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2027 die offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche mit 450 qm Nutzfläche und ca. 810 qm Geschossfläche, als Gemeinbedarfseinrichtung festzusetzen.
 - 1.5 Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, rechtzeitig vor Inbetriebnahme der offenen Einrichtung für Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren ein Trägerschaftsauswahlverfahren durchzuführen und die Auswahl dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
 - 1.6 Das Kommunalreferat wird gebeten, die Nutzung der Einrichtung im städtebaulichen Vertrag zu sichern und im Benehmen mit dem Sozialreferat/Stadtjugendamt Verhandlungen für den Teileigentumserwerb oder die Anmietung der Einrichtung zu führen.
Der Stadtrat ist nach Abschluss der Verhandlungen über den Teileigentumserwerb bzw. die Anmietung entsprechend den städtischen Regularien gegebenenfalls erneut mit der Angelegenheit zu befassen. In diesem Beschlussentwurf werden Angaben über die Kosten für den Erwerb bzw. über die zu erwartende Miethöhe enthalten sein.

2. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt vorberatend:

2.1 Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2018 – 2022 ist wie folgt zu ändern:

MIP alt: nicht vorhanden

MIP neu:

„Planungsgebiet Zschokkestraße/Westendstraße“ - offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahre - Ersteinrichtungskosten, Investitionskostenzuschuss
 Unterabschnitt 4602, Maßnahmennummer 7655

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2017	Programmzeitraum 2018 bis 2022 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2018-2022	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Finanz 2024 ff
(988)	210	0	210	0	0	0	0	210	0	0
S	0	0	210	0	0	0	0	210	0	0
St. A.	210	0	210	0	0	0	0	210	0	0

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die für den Investitionskostenzuschuss einmalig erforderlichen investiven Haushaltsmittel in Höhe von 210.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei (Finanzposition 4602.988.7655.4) anzumelden. Das Sozialreferat wird die Ausreichung der investiven Fördermittel an den Träger mittels eines einmaligen Bescheides für die Erstausrüstung in Höhe von maximal 210.000 € gewähren. Die Zweckbestimmung (d.h. die Rückforderung bei zweckfremder Verwendung) sowie die Bindungsfrist sind im Bescheid geregelt.

2.2 Den Betriebsmitteln für die offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren ab dem Jahr 2022 in Höhe von 360.000 € jährlich wird zugestimmt.

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die ab dem Jahr 2022 ff. dauerhaft erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 in Höhe von 360.000 € zusätzlich anzumelden. Das Produktkostenbudget erhöht sich dadurch ab dem Jahr 2022 um 360.000 €. Der vorgenannte Betrag ist zahlungswirksam (Finanzposition 4591.700.0000.2, Innenauftrag 602900136, Sachkonto 682100).

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

-

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, PLAN-HAII-12
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, PLAN-HAII-31
An das Baureferat H 2
An den Behindertenbeirat
An den Behindertenbeauftragten
An den städt. Beraterkreis barrierefreies Planen und Bauen (S-I-AB)
An den Vorsitzenden, die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher sowie die/den Kinder- und Jugendbeauftragten des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes (6-fach)
An das Kommunalreferat
An das Kommunalreferat KR-IM-KS
An das Sozialreferat, S-GL-SP/RSP
An das Sozialreferat, S-GL-F/H
An das Sozialreferat, S-GL-F/H-PV (2 x)
An das Sozialreferat, S-GL-F/H-AV
An das Sozialreferat, S-GL-P/GM
An das Sozialreferat, S-II-L
An das Sozialreferat, S-II-LG/F
An das Sozialreferat, S-II-KJF/PV (3-fach)
An das Sozialreferat, S-II-KJF/JA

z.K.

Am
I.A.